

Urheberrecht? Abmahnung? Ein Klärungsversuch

Beratungsteam von Bildung Bern

Wer im Internet nach Bildern sucht und diese für eigene Zwecke verwendet, kann unangenehme Überraschungen erleben. Grundsätzlich dürfen nur Bilder verwendet werden, deren Urheber:innen bekannt und mit der Verwendung einverstanden sind.

Beispiel aus der Praxis: Eine Kindergärtnerin erstellt für ihre Klasse den Stundenplan. Im Internet findet sie ein lustiges Bild und schmückt mit diesem eine leere Stelle des Stundenplans. Anschliessend schickt sie den Stundenplan der Schulleitung, welche ihn auf die Homepage der Schule stellt.

Ist dieses Vorgehen heikel?

Ja, denn es dauert nicht lange, bis die Schulleitung Post von einer deutschen Anwaltskanzlei erhält. Diese schickt in kaum verständlichen juristischen Floskeln eine Abmahnung, verbunden mit einer Unterlassungserklärung sowie einer Rechnung über 1300 Euro für die widerrechtliche Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Bildes. Zum Glück sind die betroffene Lehrperson und die Schulleitung Mitglieder bei Bildung Bern und melden sich umgehend bei uns.

Was steckt dahinter?

Grundsätzlich sind alle Bilder, Grafiken usw., die im Internet aufgeschaltet werden, urheberrechtlich geschützt (vgl. Art. 2 URG). Das bedeutet, dass der Schöpfer resp. die Schöpferin dieser sogenannten Werke entscheiden kann, ob und zu welchen Bedingungen sein resp. ihr Werk verwendet werden darf (vgl. Art. 10 URG). Manche sind gratis, andere werden von professionellen Bildagenturen kostenpflichtig vertrieben. In Deutschland gibt es Anwaltskanzleien, die sich die sogenannten Abmahnungen von Urheberrechtsverletzungen zum Geschäftsmodell gemacht haben, basierend auf der (zur Schweiz unterschiedlichen) Rechtslage in Deutschland. Sie durchforsten mit spezieller Software das Internet nach bestimmten Bildern und fordern dann bei den Menschen, die das Bild auf ihrer Homepage aufgeschaltet haben, Schadenersatz.

Grundsätzlich sind solche Abmahnungen aus Deutschland ernst zu nehmen, da deutsche Gerichtsent-scheide in der Schweiz vollstreckbar sind. Nichts zu unternehmen wäre deshalb ein schlechter Rat. Im konkreten Fall könnte interveniert und festgehalten werden, dass die verlangte Entschädigung zu hoch ist und es in der Schweiz nicht üblich ist, aussergerichtlich Anwaltskosten zu bezahlen. Dass ein Betrag für die unrechtmässige Bildverwendung geschuldet ist, kann dagegen kaum bestritten werden, einzig dessen Höhe. Wer Glück hat, hört nichts mehr von der Gegenseite.

→

Empfehlungen:

1. Vorbeugen statt zahlen!

- a. Verwenden Sie ausschliesslich Bilder, deren Urheber:in bekannt ist und die Verwendung erlaubt hat.
- b. Nutzen Sie eigene Fotos oder Zeichnungen.
- c. Fragen Sie im Kollegium oder bei den Schüler:innen nach: Es gibt in jeder Schule begnadete Fotograf:innen oder Künstler:innen, die gerne bereit sind, ihre Werke der Schule zur Verfügung zu stellen.
- d. Geben Sie stets die Quelle an.

2. Bei Abmahnungen sofort handeln!

- a. Nehmen Sie Abmahnungen und Unterlassungserklärungen ernst.

Sie zu ignorieren, kann unangenehme finanzielle Folgen haben.

- b. Nehmen Sie die fraglichen Bilder sofort von der Homepage.
- c. Holen Sie Rat bei einer kompetenten Stelle (z. B. Bildung Bern).
- d. Zahlen Sie nicht sofort: Die geforderten Beträge sind häufig überhöht. Insbesondere Anwaltskosten können bestritten werden. Eine aussergerichtliche Einigung ist meist möglich.
- e. Die Schulleitung sollte mit der Gemeinde klären, wer im konkreten Fall die Kosten trägt.

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG):

SR 231.1 - Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) | Fedlex

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>